

II-5809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 6. Mai 1992  
GZ: 10.101/144-X/A/5a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

2568/AB  
1992 -05- 07  
ZU 2703/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2703/J betreffend Tigerlacke Wels, welche die Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen am 20. März 1992 an mich richteten, stelle ich zu den Behauptungen in der Einbegleitung der Anfrage fest, daß die Anfrage Nr. 2155/J von mir vollständig beantwortet wurde.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich unter Zugrundelegung eines Berichtes des Bürgermeisters der Stadt Wels wie folgt Stellung:

Punkt 1 der Anfrage:

Bei der Anfragebeantwortung wurden die ersten Beschwerden des Produktionsbetriebes am 9.9.1979 amtsbekannt. Warum dauerte es bis zum 29. und 30.11.1988 bis es zu einer Überprüfung aller

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Werksanlagen durch die Behörde kam und zur Feststellung der nicht konsensmäßigen Verlagerung?

Warum dauerte es weitere 17 Monate bis zum nachträglichen Genehmigungsbescheid vom 28.4.1990?

Warum hat die Behörde in diesem Zeitraum kein Strafverfahren nach § 366 eingeleitet?

Warum wurde den wachsenden Anrainerbeschwerden nicht durch ein amtswegiges Verfahren nach § 79a entsprochen?

Antwort:

Bereits anlässlich der ersten Beschwerde vom 9.9.1979 wurde die gegenständliche Anlage einer behördlichen Überprüfung unterzogen, die zu dem Ergebnis kam, daß die Anlage konsensgemäß betrieben wird. In diesem Sinne wurde auch eine weitere Beschwerde vom 16.4.1981 durch den Magistrat Wels beantwortet. Die nächsten Beschwerden langten bei der Behörde erst im Jahr 1989 ein. Der Genehmigungsbescheid vom 28.4.1990 wurde aufgrund eines Ansuchens vom 22.9.1989 erlassen. Die Verfahrensdauer ergab sich durch das erforderliche Ermittlungsverfahren.

Die Gewerbebehörde erster Instanz prüfte die Angelegenheit auch in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht. Ein Strafbescheid wurde nicht erlassen, zumal nach Ansicht des Bürgermeisters von Wels die Voraussetzungen des § 21 Abs.1 VStG gegeben waren und überdies der Betriebsleiter zu diesem Zeitpunkt verstarb, weshalb der Tatbestand des § 45 Abs.1 lit.c VStG erfüllt war.

Ein amtswegiges Verfahren gemäß § 79 a GewO 1973 setzt einen entsprechenden Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie voraus. Ein solcher ist jedoch nicht bekannt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 2 der Anfrage:

Aus welchen Gründen wurde der Genehmigungsbescheid vom 26.4.1989 für die projektierte Kunstharzproduktion behoben?

Antwort:

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß ein gewerbebehördlicher Genehmigungsbescheid vom 26.4.1989 für die projektierte Kunstharzproduktion nicht bekannt ist.

Punkt 3 der Anfrage:

Wann erfolgte die Toluolverseuchung auf Parzelle Nr. 1091/5 EZ 1638 KG Bernau, Negrellistraße 36?

Warum muß die Firma Tigerlacke nicht sanieren?

Warum wurden bislang keine Auflagen bezüglich der Altlast vorgeschrieben?

Antwort:

Die Frage einer Toluolverseuchung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörde.

Punkt 4 der Anfrage:

An welchem konkreten Datum wurde der Versuchsbetrieb nach § 354 genehmigt?

Antwort:

Der Versuchsbetrieb wurde mit Bescheid vom 3.9.1990 genehmigt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkt 5 der Anfrage:

Am 18.6.1990 kam es im Tigerwerk zu einem Brand durch Kompressoren eines Kellers unter einer 1.600 m<sup>2</sup> großen Lagerhalle von Lack und Farbdosen. In die Halle drang bereits heiße Luft ein. Daß es zu keiner Katastrophe kam, ist dem Zufall zu verdanken, da die Feuerwehr auf Übung war. Hat die Behörde bereits daraus Konsequenzen gezogen und Auflagen zur Vermeidung der Brandgefahr erteilt?

Ist die Landesregierung einer mit der Berufung vom Nachbarn Dr. Peter Öfferlbauer vom 31.7.1990 gg. den Bescheid vom 10.7.1990 gemachten diesbezüglichen Anzeige nachgegangen?

Antwort:

Aufgrund des in der Anfrage genannten Brandereignisses stellte der Betriebsinhaber einen direkten Zugang vom Freien in den Maschinenraum der Betriebsanlage her, weshalb der Bürgermeister von Wels die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen nicht als erforderlich ansah. Bei dem Ereignis handelt es sich um einen Brand mittleren Ausmaßes, der nach den Angaben der Freiwilligen Feuerwehr für die Betriebsanlage keine größere Gefahr bedeutete.

Die in der Anfrage erwähnte Berufung des Dr. Peter Öfferlbauer enthält laut Bericht des Magistrates der Stadt Wels keinerlei Anzeigen.

